

und demgemäß das für die Lebenseinheitler bestehende Müssen in ein Sollen zu wandeln, indem man allein auf jene beiden Möglichkeiten den Blick einstellt, die ganz besonders beim Gebot mit dem Zwangswollen des „dienenden“ Bewußtseins im Vordergrund stehen. Freilich rächt sich die Verkehrung von Gesetz in Gebot, von Müssen in Sollen immer dadurch, daß nun auch an Stelle der Lebenseinheit, aus der allein das Gesetz fließt, ein Herrscher, der das Gebot gibt, einrückt und an die Stelle der Lebenseinheit tritt. Keine Lebenseinheit kennt Gebot und Sollen; hat doch, wie die Natureinheit als solche, auch jede Lebenseinheit ausnahmslos unter dem „Gesetz“ stehende Einzelwesen aufzuweisen. Jede Herrschaft dagegen ist eine Einheit, deren Bewußtseinswesen sich scheiden in Gebieter und Diener, Herr und Knecht.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die beiden Einheiten, Herrschafts- und Lebenseinheit, darin übereinstimmen, daß für beide ihre Einzelwesen als wollende Wesen in Betracht kommen, also sowohl das Gebot der Herrschaft als auch das Gesetz der Lebenseinheit immer nur Bewußtseinswesen betrifft, von denen vorausgesetzt ist, daß sie dem Gebot oder dem Gesetze nicht nur entsprechend, sondern auch widersprechend wollen können. Dies ist für das Gebot ohne weiteres klar, für das Lebenseinheitsgesetz aber, das ja kein Gebot ist, noch nicht. Wir haben aber auch schon darauf hingewiesen, daß das Lebenseinheitsgesetz, wenn es auch, wie das Naturgesetz, mit vollem Recht „Gesetz“ genannt wird, also Müssen und nicht Sollen seinen Einzelwesen zufällt, sich von dem Naturgesetz doch dadurch unterscheidet, daß seinen Einzelwesen die beiden Möglichkeiten, dem Gesetz entsprechend oder widersprechend zu wollen, zukommen.

Das Bewußtsein also muß, wenn es Lebenseinheitler ist, das Gesetz seiner Lebenseinheit wollen, mit anderen Worten, Lebenseinheitler sein heißt Lebenseinheit wollen, heißt, dem Gesetz dieser Lebenseinheit entsprechend wollen, denn auf